

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



14. Jahrgang

Merseburg, den 19. November 2020

Nummer 33

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses Saalekreis am 23.11.2020.....	1
Sitzung des Finanzausschusses Saalekreis am 24.11.2020.....	2

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit – Jobcenter Saalekreis" vom 17.11.2020

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: EfA 025/2020

Auftrag für das Projektmanagement für die Konzepterstellung und das begleitende Projektmanagement für die Auswahl eines neuen Buchhaltungssystems an die PricewaterhouseCoopers GmbH.....	2
---	---

Beschluss-Nr.: EfA 026/2020

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung „Bewerbercenter – Bewerbungs- und Vermittlungscoaching“ in Merseburg an den Träger „works gGmbH“.....	2
--	---

Beschluss-Nr.: EfA 027/2020

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung „Bewerbercenter – Bewerbungs- und Vermittlungscoaching“ in Querfurt an den Träger „AFoS e.V.“	2
--	---

Beschluss-Nr.: EfA 028/2020

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung „Bewerbercenter – Bewerbungs- und Vermittlungscoaching“ in Halle an den Träger „BBI GmbH“	2
--	---

Beschluss-Nr.: EfA 029/2020

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung „Motivieren bis Integrieren“ in Merseburg an den Träger „works gGmbH“.....	2
---	---

Beschluss-Nr.: EfA 030/2020

Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Merseburg an den Träger „AFoS e.V.“	2
---	---

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Der Landrat

2. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis	3
2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis	5

Hinweis der Redaktion:

Korrektur eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses (Beschlussnummer JHA 39/2020 aus der Beschlussübersicht zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2020, Amtsblatt Nr. 32 vom 09. November 2020).....	9
--	---

Impressum	9
-----------------	---

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum: 23.11.2020

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg, Eigenbetrieb für Arbeit – Jobcenter Saalekreis, Geusaer Straße 81e, Zi. 559

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.10.2020 (öffentlicher Teil)
5. Informationen zur inhaltlichen Ausrichtung der Stabsstelle für soziale Steuerung
6. Informationen zum aktuellen Arbeitsstand des Integrationskoordinators

7. Informationen zum aktuellen Arbeitsstand der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte
8. Allgemeine Informationen des Ausländeramtes
9. 2. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung vom 08.03.2019 für den Teilrettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis
10. Vorstellung Demografie-Monitoring Saalekreis
11. Kosten der Unterkunft (KdU)
12. Mitteilungen
13. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.10.2020 (nicht öffentlicher Teil)
15. Vergabeentscheidung zur Maßnahme: Unterbringung sowie soziale Beratung und Betreuung von Personen nach dem Aufnahmegesetz Sachsen-Anhalt im Landkreis Saalekreis
16. Mitteilungen (nicht öffentlich)
17. Anfragen und Anregungen (nicht öffentlich)

Öffentliche Sitzung:

18. Schließung der Sitzung

Hartmut Handschak
Landrat

Finanzausschuss

Datum: 24.11.2020**Zeit:** 17:00 Uhr**Ort:** 06217 Merseburg, Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis, Geusaer Straße 81e, Zi. 559**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung
5. 2. Änderungssatzung zur Nutzungsentgeltsatzung vom 08.03.2019 für den Teilrettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis
6. Vorbereitung der Gründung einer Entwicklungsgesellschaft Saalekreis mbH
7. Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE: Änderungen zum Haushaltsplan 2021
8. Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE: Haushalt 2021 Förderung des Radwegebaus
9. Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE: Nachpflanzung von Straßenbäumen
10. Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2021: Aufstockung der Mittel für die Kostenstelle 42111.531800
11. Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2021
12. Mitteilungen
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Hartmut Handschak
Landrat

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse

Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit – Jobcenter Saalekreis" vom 17.11.2020

Nichtöffentliche Sitzung:**Beschlusnummer: EfA 025/2020**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt den Auftrag für das Projektmanagement für die Konzepterstellung und das begleitende Projektmanagement für die Auswahl eines neuen Buchhaltungssystems für den Zeitraum Dezember 2020 bis voraussichtlich 30.12.2021, mit der Option der Verlängerung, an die PricewaterhouseCoopers GmbH.

Beschlusnummer: EfA 026/2020

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Bewerbercenter – Bewerbungs- und Vermittlungcoaching“ in Merseburg an den Träger „works gGmbH“.

Beschlusnummer: EfA 027/2020

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Bewerbercenter – Bewerbungs- und Vermittlungcoaching“ in Querfurt an den Träger „AFoS e.V.“.

Beschlusnummer: EfA 028/2020

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Bewerbercenter – Bewerbungs- und Vermittlungcoaching“ in Halle an den Träger „BBI GmbH“.

Beschlusnummer: EfA 029/2020

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Motivieren bis Integrieren“ in Merseburg an den Träger „works gGmbH“.

Beschlusnummer: EfA 030/2020

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Ausbildungsreife erlangen“ in Merseburg an den Träger „AFoS e.V.“.

Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises SaalekreisDer Landrat**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS)**

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), am 28.10.2020 (Beschluss-Nr. 104-10/20) folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung (Beschluss-Nr. 125-14/16 vom 31.08.2016, zuletzt geändert am 05.12.2018, Beschluss-Nr. 263-27/18), beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 31.08.2016 (Beschluss-Nr. 125-14/16), zuletzt geändert am 05.12.2018 (Beschluss-Nr. 263-27/18), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Bauschutt ist Abfall aus mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten ohne Gips- und Gasbeton wie z. B. Steine, Mauerwerk, Fliesen, Mörtel und Beton, der keine Verunreinigungen wie z. B. durch Schwarzanstrich oder Asbest enthält.
2. § 4 Abs. 16 erhält folgende Fassung:
Private Haushalte sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete und in sich abgeschlossene Wohneinheit bewohnen, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt werden. Gleichzusetzen mit privaten Haushalten sind Ferienwohnungen, Kleingärten, Campingplätze, Wohnheime (Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime), Einrichtungen des betreuten Wohnens und Gartenanlagen.
3. § 4 Abs. 23 erhält folgende Fassung:
Alträder sind nicht mehr gebrauchsfähige Räder von Fahrrädern, Motorrädern, PKW oder LKW oder Teile davon derer sich ihr Besitzer entledigen will.
4. § 4 Abs. 27 wird ergänzt:
Wertstoffhöfe sind Betriebsgelände der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH in Merseburg / Beuna, Querfurt, Oppin und Teutschenthal / Bahnhof, auf denen im Auftrag des Landkreises im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Sperrmüll, Schrott, Elektro- / Elektronikschrott, Papier, Pappe, Kartonage, Kunststoffabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Schadstoffe, Bauschutt, Boden, Baustellenmischabfälle, Alträder und zementgebundene asbesthaltige Abfälle im Bringsystem während der Öffnungszeiten entsorgt werden können.
5. § 4 Abs. 28 wird ergänzt:
Annahmestellen sind Grundstücke im Eigentum von Dritten, auf denen im Auftrag des Landkreises im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt im Bringsystem während der Öffnungszeiten entsorgt werden können.
6. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Wenn die Entsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstückes (Fehlen geeigneter, öffentlich gewidmeter Zufahrtswege) besondere Maßnahmen erfordert, sind zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen gesonderte Regelungen zu treffen. Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz festlegen. Der Anschlusspflichtige kann zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen nach § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungsgebührensatzung in Anspruch nehmen. Der Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 6 wird hiervon nicht berührt.
7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Änderung wird ab dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Anzeige nicht, werden der Beginn und der Umfang der Anschlusspflicht durch den Landkreis gegenüber dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Der für die Festsetzung maßgebliche Zeitpunkt ist der Monat des Eintretens der Veränderung nach Abs. 1.
8. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Einwohnermeldedaten bzw. die Angaben zu den in einem Haushalt lebenden Personen sowie Angaben zu anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die nach § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung (AbfGS) relevant sind, bilden die Grundlage für die Festlegung der Anschlusskriterien an die Abfallentsorgung. Im Fall von Abweichungen der eigenen Angaben der Anschlusspflichtigen zu den Einwohnermeldedaten, gelten die Einwohnermeldedaten. Dabei werden Angaben zur Hauptwohnung und zur Nebenwohnung berücksichtigt.

9. § 9 Abs. 12 erhält folgende Fassung:
Es können nur so viele Abfallbehälter gestellt werden, wie für die Entsorgung der anfallenden Abfälle im Entsorgungsturnus nach § 11 Abs. 1 bis 3 erforderlich sind. Sind 1.100 l Abfallbehälter für die Entsorgung von Restabfällen und PPK in diesem Turnus für die zu erwartende Abfallmenge nicht ausreichend, können Großcontainer nach Abs. 11 j-l genutzt werden. Absetz-Container können auch für die Sperrmüll- oder die Baum- und Strauchschnittentsorgung genutzt werden.
10. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, können bei den im Tourenplan bekannt gegebenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.
11. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott werden getrennt voneinander im Hol- und Bringsystem gesammelt. Für die Entsorgung im Holsystem hat die Anmeldung unter Angabe der zu entsorgenden Gegenstände mittels Abrufkarte oder auf der Internetseite des Entsorgungsunternehmens mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin zu erfolgen. Jeder Haushalt und andere Herkunftsbereiche als Haushalte, können diese Möglichkeit einmal im Jahr nutzen. Die Abfälle sind am angeschlossenen Grundstück bzw. am Bereitstellungsplatz zum mitgeteilten Termin zur Abfuhr bereit zu stellen. Bei der Nutzung des Bringsystems sind die Abfälle an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abzugeben. Die Entsorgung von Schrott sowie Elektro- und Elektronikschrott ist an Annahmestellen nicht möglich.
12. § 11 Abs. 7 Buchst. e wird gestrichen.
13. § 11 Abs. 7 Buchst. f wird zu § 11 Abs. 7 Buchst. e.
14. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Die Sammlung und Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Hol- und im Bringsystem. Die Entsorgung im Holsystem wird regelmäßig von Frühjahr bis Herbst für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte durchgeführt. Baum- und Strauchschnitt ist in angemessener Form zu bündeln (maximal 1,50 m Länge, 8 cm Aststärke und 15 kg Gesamtgewicht). Nicht bündelfähiger Baum- und Strauchschnitt ist in geeigneten, kompostierfähigen Papierbehältern (Säcke oder Kartons mit maximal 15 kg) bereitzustellen. Bei der Nutzung des Bringsystems sind die Abfälle an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abzugeben.
15. § 11 Abs. 12 erhält folgende Fassung:
Bauschutt, Baustellenmischabfälle und Boden können über eine Containerstellung entsorgt oder an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Das Gleiche gilt für zementgebundene asbesthaltige Abfälle. Zementgebundene asbesthaltige Abfälle werden zur weiteren Entsorgung durch den Landkreis nur in BigBags angenommen.
16. § 11 Abs. 13 erhält folgende Fassung:
Alträder können an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
17. § 11 Abs. 16 erhält folgende Fassung:
Die Abfallbehälter und Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten frühestens ab 16:00 Uhr des Vortages bzw. am Abfuhrtag spätestens bis 6:00 Uhr unter Beachtung der Lärmschutzbestimmungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) am Rand der nächsten öffentlich gewidmeten Straße vor dem anschlusspflichtigen Grundstück oder am Bereitstellungsplatz bereitzustellen, soweit entsorgt werden soll.
18. § 11 Abs. 23 erhält folgende Fassung:
Es kann schriftlich beim Landkreis beantragt werden, dass die Behälter für Restabfall, Bioabfall und PPK durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen zum festgelegten Bereitstellungsplatz von der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen geholt und die Behälter geleert zurückgestellt werden. Der Beginn dieser Leistung wird durch den Landkreis mitgeteilt. Frühestens nach 6 Monaten kann diese Leistung auf schriftliche Anzeige zum Monatsende beendet werden.
19. § 11 Abs. 24 erhält folgende Fassung:
Über Abs. 23 hinausgehende Sonderregelungen können im Einvernehmen mit dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen mit der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH vereinbart werden.
20. § 11 Abs. 25 erhält folgende Fassung:
Bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen oder anderen Behinderungen klärt die bauausführende Firma in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie mit dem Landkreis und dem Entsorgungsunternehmen die Sicherstellung der Entsorgung und informieren die Anschlusspflichtigen.
21. § 11 Abs. 26 erhält folgende Fassung:
Verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die durch den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen Verpflichteten eingesammelt werden müssen, sind dem Landkreis unter Berücksichtigung des § 11 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an einem gemeinsam abzustimmenden Ort zu überlassen.

22. § 11 Abs. 27 erhält folgende Fassung:
Absetzcontainer können für die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 12 und § 9 Abs. 12 Satz 3 beim Landkreis oder beim beauftragten Entsorger, der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH, angefordert werden. Die Abholung des Absetzcontainers ist ebenfalls beim Landkreis oder dem beauftragten Entsorger anzuzeigen.
23. § 15 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 4 sich nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung abholen lässt oder nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt bzw. seine Abfälle in fremde, ihm nicht zugeordnete Abfallbehälter entsorgt.
24. § 15 Abs. 1 Buchst. m wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:
entgegen § 11 Abs. 25 keine Klärung zur Durchführung der Abfallentsorgung herbeiführt.
25. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 31.08.2016 in ihrem nunmehr geltenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

§ 3

Die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis vom 31.08.2016 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hartmut Handschak
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 610), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. S. 610) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und auf der Grundlage des § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis (AbfS), am 28.10.2020 (Beschluss-Nr. 105-10/20) folgende Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschluss-Nr. 126-14/16 vom 31.08.2016, zuletzt geändert am 05.12.2018, Beschluss-Nr. 264-27/18), beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 31.08.2016 (Beschluss-Nr. 126-14/16), zuletzt geändert am 05.12.2018 (Beschluss-Nr. 264-27/18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
Der Landkreis Saalekreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung – Abfallentsorgung – Gebühren und Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallentsorgungssatzung (AbfS).
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr bestimmt sich bei privaten Haushalten gemäß § 7 Abs. 3 AbfS aus den Einwohnermeldedaten und den Angaben zu den in einem Haushalt lebenden Personen, bei gleichzusetzenden anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte nach § 4 Abs. 16 und 17 AbfS entsprechend der Angaben des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1-2 AbfS.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die gewichtsabhängigen Gebühren für Rest- und Bioabfälle bestimmen sich nach dem von den Sammelfahrzeugen registrierten Gewicht. Diese Gebühren beinhalten anteilig die Kosten für das Sammeln und Verwerten der Rest- und Bioabfälle. In die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle gehen anteilig Verwaltungskosten mit ein.
4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
In der gewichtsabhängigen Gebühr für Restabfälle sind 6 Leerungsvorgänge eines Restabfallbehälters (unabhängig von dessen Volumen) im Kalenderjahr enthalten. Bei der Nutzung eines Restabfallbehälters durch mehrere Haushalte oder Einheiten gemäß § 9 Abs. 8 AbfS erhöht sich die Anzahl der enthaltenen Leerungsvorgänge

je Behälter auf 12. Insofern keine Mitteilung nach § 7 Abs. 1 AbfS zur Haushaltsanzahl vorliegt, sind 6 Leerungsvorgänge eines Restabfallbehälters (unabhängig von dessen Volumen) im Kalenderjahr in der gewichtsabhängigen Gebühr enthalten.

5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Behälterleerungsgebühr richtet sich nach den über die enthaltenen Leerungsvorgänge nach Abs. 4 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter. Diese werden nach den von den Sammelfahrzeugen registrierten Leerungen ermittelt. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für das Aufstellen, das Abziehen und die Reparatur der Abfallbehälter, anteilig Kosten der Restabfallsammlung sowie anteilig Verwaltungskosten.
6. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Werden bei Leerungen bis zu der Größe von 240 l Rest- oder Bioabfallbehältern Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 kg festgestellt, so werden 5 kg berechnet. Wird bei bereitgestellten 1.100 l Restabfallbehältern die Eichgrenze von 50 kg unterschritten, werden 50 kg berechnet.
7. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Werden bei Leerungen bis zu der Größe von 240 l Rest- oder Bioabfallbehältern Gewichte oberhalb der Eichgrenze von 150 kg oder bei 1.100 l Restabfallbehältern oberhalb 500 kg festgestellt, so wird das 1,5-fache dieser oberen Eichgrenze für die Ermittlung der gewichtsabhängigen Gebühren berücksichtigt.
8. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Hat die Waage am Sammelfahrzeug das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die Daten verloren, so wird für die Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der jeweils letzten und nachfolgenden gewichtsmäßig verbuchten Leerung zugrunde gelegt.
9. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
Für Umleerbehälter, Container und Müllpressen werden Gebühren je Einzelabfuhr, Gebühren für die Standzeit und eine massenabhängige Gebühr für die ermittelte Abfalltonnage erhoben.
10. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
Müssen nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfS als Restabfallbehälter geleert werden, werden gewichtsabhängige Gebühren für Restabfall nach Abs. 3 unter Beachtung von Abs. 6 und 7 sowie Behälterleerungsgebühren erhoben. Die Behälterleerungsgebühr wird bei jeder Leerung infolge einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfS erhoben.
11. § 4 Abs. 11 wird gestrichen.
12. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die **Grundgebühr** für private Haushalte beträgt
- | |
|---|
| 37,08 € / Jahr für einen 1-Personenhaushalt |
| 55,68 € / Jahr für einen 2-Personenhaushalt |
| 59,40 € / Jahr für einen 3-Personenhaushalt |
| 61,32 € / Jahr für einen Haushalt mit 4 und mehr Personen. |
13. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Die **gewichtsabhängige Gebühr** für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte beträgt
- | | |
|--------------------|--------------------|
| a) für Restabfälle | 0,22 € / kg |
|--------------------|--------------------|
- Es werden bei einer Behältergröße bis 240 l je Behälter und Monat 2 kg und bei 1.100 l Behältern je Behälter und Monat 20 kg Restabfall bei der Gebührenberechnung auch dann berücksichtigt, wenn die tatsächliche jährliche Menge diesen Wert nicht erreicht.
- | | |
|-------------------|--------------------|
| b) für Bioabfälle | 0,19 € / kg |
|-------------------|--------------------|
14. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Behälterleerungsgebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte für die nach § 4 Abs. 4 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter
- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| 80 l Restabfallbehälter | 0,80 € / Leerung |
| 120 l Restabfallbehälter | 1,20 € / Leerung |
| 240 l Restabfallbehälter | 2,40 € / Leerung |
| 1.100 l Restabfallbehälter | 11,00 € / Leerung |
- Bei Behälterleerungen nach § 4 Abs. 10 gelten die Gebühren analog. Für nicht ordnungsgemäß befüllte Bioabfallbehälter mit 140 l Fassungsvermögen wird die Behälterleerungsgebühr für einen 120 l Restabfallbehälter erhoben.

15. § 6 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Gebühren je Einzelabfuhr:

Müllpresse	10 m ³	113,05 €
Müllpresse	20 m ³	164,22 €
Absetz-Container	5 m ³	95,20 €
Absetz-Container	7 m ³	95,20 €
Absetz-Container	10 m ³	103,53 €
Abroll-Container	11 m ³	113,05 €
Abroll-Container	15 m ³	113,05 €
Abroll-Container	22 m ³	166,60 €
Abroll-Container	30 m ³	166,60 €
Abroll-Container	40 m ³	166,60 €
Umleerbehälter	3 m ³	38,08 €
Umleerbehälter (nur für PPK)	3 m ³	29,75 €
Umleerbehälter	5 m ³	42,84 €
Umleerbehälter (nur für PPK)	5 m ³	30,94 €

16. § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Gebühren für Standzeiten:

Müllpresse 10 m³
142,80 € je angefangenen Kalendermonat

Müllpresse 20 m³
214,20 € je angefangenen Kalendermonat

Absetz-Container 5 m³, 7 m³, 10 m³
1,79 € je Tag (ab dem 6. Tag)

Absetz-Container 5 m³, 7 m³, 10 m³
23,80 € je angefangenen Kalendermonat

Abroll-Container 11 m³, 15 m³, 22 m³, 30 m³, 40 m³
2,98 € je Tag (ab dem 6. Tag)

Abroll-Container 11 m³, 15 m³, 22 m³, 30 m³, 40 m³
35,70 € je angefangenen Kalendermonat

Umleerbehälter 3 m³, 5 m³
9,52 € je angefangenen Kalendermonat

Mit der Anforderung eines Großcontainers ist mitzuteilen, ob eine langfristige Gestellung erforderlich ist, so dass die Monatsgebühr zu berechnen ist oder ob eine kurzfristige Gestellung erforderlich ist, so dass die Tagesgebühr zu berechnen ist. Die für die Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Zeit endet am Tag der Abholung des Containers. Insofern zum vereinbarten Termin der Containergestellung oder der Containerabholung die Zufahrt zum Stellplatz aus Gründen, die vom Nutzer der Containerdienstleistung zu vertreten sind, nicht möglich ist, werden die Gebühren nach § 6 Abs. 1a für diese Leerfahrt dem Nutzer auferlegt.

17. § 6 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Gebühren für Abfallverwertung oder -beseitigung:

Restabfall	117,49 € je Tonne
Sperrmüll	77,17 € je Tonne
Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt	33,46 € je Tonne
Bauschutt	16,07 € je Tonne
Boden / Erdaushub	16,07 € je Tonne
Baustellenmischabfälle	167,20 € je Tonne
Zementgebundene asbesthaltige Abfälle	279,65 € je Tonne

Übernahmeschein für zementgebundene asbesthaltige Abfälle
29,75 € je Entsorgung

18. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Entsorgung von Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt inklusive Rasenschnitt über Großbehälter (§ 6 a, b) wird ab dem 6. m³ je Jahr und Haushalt bzw. je Einheit nach § 5 Abs. 2-5 die masseabhängige Gebühr nach § 6 c berechnet.

19. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Übersteigt die Sperrmüllentsorgung eines Haushalts oder einer Einheit nach § 5 Abs. 2-5 bei der Entsorgung im Holsystem über Abrufkarte 5 m³ oder wird eine zusätzliche Sperrmüllabholung nach Abs. 3 genutzt, werden ab dem 6. m³ bei Nutzung der Abrufkarte sowie für die Entsorgung bei zusätzlicher Sperrmüllabfuhr nach Abs. 3 **30 €** je m³ als Gebühr erhoben. Das Volumen kann für die Gebührenberechnung geschätzt werden.

20. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beim Überlassen von nicht verunreinigtem Bauschutt, nicht verunreinigtem Boden, Baustellenmischabfällen, Asbest, Alträdern bzw. Teilen davon, mehr als 100 kg an Schadstoffen, mehr als 5 m³ Sperrmüll je Jahr, mehr als

5 m³ an Baum- und Strauchschnitt inklusive Rasenschnitt je Jahr an den Wertstoffhöfen sowie beim Erwerb von Restabfallsäcken ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.

21. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Entgeltes beträgt:

Abfallart	Kleinmengen bis maximal gefüllter PKW-Kofferraum	bis maximal 500 l = gefüllter PKW-Anhänger	je m ³	je Stück
Bauschutt	4,00 €	11,50 €	23,00 €	
Boden	4,00 €	11,50 €	23,00 €	
Baustellenmischabfälle	10,00 €	22,00 €	44,00 €	
Asbestbruch			340,00 €	
Asbestplatten				10,00 €
PKW Reifen ohne Felge				4,00 €
PKW Reifen mit Felge				6,00 €
LKW Reifen ohne Felge				10,00 €
LKW Reifen mit Felge				14,00 €
Motorradreifen ohne Felge				2,00 €
Motorradreifen mit Felge				2,50 €
Fahrradreifen				1,00 €
Fahrrad-, PKW-, LKW-Schlauch				1,00 €
Schrott	0,00 €	0,00 €		
Elektro- und Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €		
Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €		

Schadstoffe ab dem 101. Kilogramm

1,00 € je kg

Sperrmüll

30,00 € je m³

Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt

11,00 € je m³

22. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Beim Überlassen von Abfällen an den Wertstoffhöfen sowie beim Erwerb von Restabfallsäcken wird das privatrechtliche Entgelt sofort mit der Abfallabgabe bzw. dem Erhalt der Restabfallsäcke fällig. Der Nutzer der Entsorgungseinrichtung kann einen Beleg über den Entgeltbetrag einfordern.

23. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschild wird durch den Landkreis als Jahresgebühr erhoben.

24. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für Großbehälter nach § 6 und Servicegebühren nach § 7 Abs. 3 bis 5 werden nach der Leistungserbringung mit Bescheid durch den Landkreis abgerechnet und 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

25. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für die gewichtsabhängigen Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Abfallmengen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Rest- und Bioabfallmengen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei für die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfall mindestens die Masse nach § 5 Abs. 7a Satz 2 berechnet wird.

26. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Für die Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 4 Abs. 5 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Leerungen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei nur die über die Leerungen nach § 4 Abs. 4 berechnet werden.

27. § 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Vorausveranlagung einer von Abs. 7 abweichenden Abfallmenge kann auf Antrag berücksichtigt werden.

28. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Zahl je im Haushalt lebender Personen, von gebührenrelevanten Angaben bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, der Größe oder der Entleerungsfrequenz der Abfallbehälter oder der Änderungen bei gemeinsam genutzten Abfallbehältern ergibt, wird mit dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam.

29. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so erfolgt eine Endabrechnung wie folgt:

- Für die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme jeweils 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- Die Berechnung der gewichtsabhängigen Gebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Abfallmengen.
- Die Berechnung der Behälterleerungsgebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Behälterleerungen. Für jede begonnenen 2 Monate, in dem die Anschlusspflicht besteht, wird 1 Leerung nicht als zusätzliche Leerung im Sinne des § 5 Abs. 8 berechnet. Im Falle der gemeinsamen Behälternutzung nach § 9 Abs. 8 AbfS wird für jeden Monat, in dem die Anschlusspflicht besteht, eine Leerung nicht als zusätzliche Leerung im Sinne des § 5 Abs. 8 berechnet.

Bereits durch den Gebührenschuldner geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet.

30. § 11 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

- 1) Nachstehende Ordnungswidrigkeiten werden auf Grund des § 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, d. h.
 - a) wer Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Gebühren oder Entgelten nach dieser Satzung erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung der Abfallgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 31.08.2016 in ihrem nunmehr geltenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

§ 3

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abfallgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis vom 31.08.2016 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hartmut Handschak
Landrat

Hinweis der Redaktion:

Im Wortlaut des Beschlusses mit der Beschlussnummer: JHA 39/2020 des Jugendhilfeausschusses aus der Beschlussübersicht zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2020, Amtsblatt Nr. 32 vom 09. November 2020 ist ein Fehler unterlaufen.

Der Wortlaut des Beschlusses wird wie folgt korrigiert: „Der Jugendhilfeausschuss beschließt **nicht**, das Projekt „Kommunikation für Integration“ des Trägers Initiativ-Verein für Integration & Zusammenleben e. V. Merseburg im Jahr 2021 nicht zu fördern.“

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Graichen
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1007, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de